

Zentaro Kitagawa / Junichi Murakami / Knut Wolfgang Nörr / Thomas Oppermann / Hiroshi Shiono (Hrsg.)

**Das Recht vor der Herausforderung eines neuen Jahrhunderts: Erwartungen in Japan und Deutschland**

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 1998, 449 S., DM 238,--

Wolfram Müller-Freienfels / Hans Stoll / Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (R. Frank, G. Hohloch) / Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozeßrecht (Hrsg.)

**Recht in Japan**

Berichte über Entwicklungen und Tendenzen im japanischen Recht, Heft 11

Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1998, 97 S., DM 44,--

Petra Schmidt

**Die Todesstrafe in Japan**

Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Band 5

Hamburg, 1996, 807 S., DM 162,60

Der juristische Austausch ist eines der traditionsreichsten Elemente in der kulturellen Beziehung zwischen Deutschland und dem Japan der *Meiji-Zeit*<sup>1</sup>, diesen beiden großen Musterschülern der industriellen Revolution, die während ihres Aufstiegs auch ganz ähnlich gestolpert sind. Dieser Austausch hält lebhaft an, obwohl er sich heute an anderen Zielen orientiert. Er wird vor allem zusehends – ganz zu Recht – zu einer Zweibahnstraße, auf der schon lange nicht mehr nur Japan Modelle im Westen sucht.<sup>2</sup> Der rege Kontakt akademischer Lehrer und justizieller Praktiker in verschiedensten Foren<sup>3</sup> ist – im Gegensatz etwa zur westlichen Kulturpräsenz der klassischen Musik in Japan – nicht von musealer Pflege, sondern gemeinsamer Suche nach Antworten auf neue Fragen geprägt und damit buchstäblich zukunftsfruchtig.

<sup>1</sup> Die Regierungszeit des Kaisers *Mutsuhito* von 1868-1912, deren Regierungsdevise *Meiji* ("aufgeklärte Herrschaft") die stupende Modernisierung des Landes einleitete.

<sup>2</sup> Noch immer ist allerdings das Engagement in Japan gewichtiger; von der Zahl deutschkundiger japanischer Juristen einschließlich einer "Forschungsgesellschaft für deutsches Verfassungsrecht", die – wie ihr japanischer Name *Doitsu kenpô hanrei kenkyûkai* bereits genauer andeutet – neue Entscheidungen vornehmlich des Bundesverfassungsgerichts im Urtext analysiert und bei uns ohne Gegenstück ist, zu schweigen.

<sup>3</sup> U.a. erhält ein Jurist aus der deutschen Justizverwaltung des Bundes oder der Länder einmal im Jahr für zwei Monate Gelegenheit, vom Obersten Gerichtshof Japans *saikô saibansho* ("Supreme Court of Japan", gelegentlich in deutschsprachiger Literatur auch "Reichsgericht" genannt) betreut, sich mit dem gegenwärtigen japanischen Rechtswesen vertraut zu machen. In Deutschland ist nicht zuletzt die "Deutsch-Japanische Juristenvereinigung" (s.u. die Besprechung von Schmidts Buch) zu nennen.

Der von *Kitagawa* et al. Herausgegebene Band mit den Ergebnissen eines deutsch-japanischen Juristensymposiums vom 25.-27. Juli 1996 in Tübingen steht in dieser Reihe. Das Symposium selbst ist die dritte Veranstaltung nach ähnlichen Tagungen 1988 und 1992 in Tübingen bzw. in Kyoto.

In elf Abschnitten des Buchs finden sich jeweils Aufsätze oder resümierende Beiträge japanischer und deutscher Rechtsgelehrter zu "Der Einfluß der neuen Medien auf das juristische Denken", "Neue Medien und Geistiges Eigentum", "Metamorphosen des Rechtssystems", "Verwaltungsrecht im Umbruch", "Das Privatrecht im Fluß der Zeiten", "Internationale Wirtschaftsordnung versus Globalisierung", "Globalisierung der Finanzmärkte auf dem Weg zu einer internationalen Finanzordnung?", "Formelle und informelle Streitbeilegung", "Sinn und Grenzen der Ökologisierung", "Altersstruktur und soziale Sicherung" und "Der Mensch zwischen Leben und Tod". Die Beiträge sind zum Teil rechtsvergleichend<sup>4</sup>, zum Teil diskutieren sie moderne Probleme einer Rechtsordnung<sup>5</sup>, zum Teil behandeln sie weltweite Probleme, die viele nationale Rechtsordnungen zu neuen Antworten nötigen<sup>6</sup>.

Das große Verdienst der vorliegend versammelten Abhandlungen, auf die hier nicht einzeln eingegangen werden kann, weist über die Veröffentlichung wissenschaftlicher Reflexion weit hinaus, indem das Symposium dazu beiträgt, durch Distanz begründete Unkenntnis zu mindern und so den inzwischen weltwirtschaftlich und weltpolitisch längst erzwungenen internationalen Nexus auch zwischen den nationalen Rechtsordnungen weiter zu fundieren. Der Leser lernt die Stärken und die Schwächen kennen, die Deutschland bzw. Japan vor neuen rechtlichen Problemen bewiesen haben, und dabei wird etwa der deutsche Leser gewiß ein differenzierteres Bild vom modernen Japan mitnehmen. Die oft auch für den Nichtjuristen hervorragend lesbaren Artikel<sup>7</sup> dürften viele fesseln, denen der hohe Preis des – vom Verlag wie stets gediegen produzierten – Bands die Lektüre leider verwehren dürfte.

Die von *Müller-Freienfels* et al. edierte Sammlung enthält fünf Beiträge japanischer Juristen zu neuen Entwicklungen im japanischen Zivilrecht<sup>8</sup>. Interessant für nicht spezialisierte Leser ist darin insbesondere der rechtsvergleichende Aufsatz von *Kawasumi* zur "post-modernen Vertragsrechtslehre" mit seiner – in Japan gewiß nicht unumstrittenen – Dar-

4 Etwa der Beitrag von *Junchi Murakami* zur Methodenlehre.

5 Wie die Beiträge von *Hiroshi Shiono* und *Peter Badura* zum Verwaltungsrecht.

6 So z.B. die Beiträge zur Globalisierung, aber auch zur Alterssicherung.

7 Last, but not least der von *Nörr* zum Privatrecht.

8 *Yoshikazu Kawasumi*, "Über die sogenannte 'Postmoderne Vertragsrechtslehre' in Japan"; *Kunihiro Nakata*, "Neue Tendenzen im japanischen Willenserklärungsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Verbraucherverträgen"; *Nirio Tanaka*, "Zur Befreiung des Verbrauchers aus dem aufgrund unlauterer Verhandlungen abgeschlossenen Vertrag im japanischen Zivilrecht"; *Hidehiro Takashima*, "Berufshaftung in Japan" und *Koji Nitta*, "Die Berechnung des Schadens beim Unfalltod eines minderjährigen Kindes".

stellung der japanischen Doktrinen zum Vertrag im Licht der autoritären Modernisierung während der *Meiji*-Ära. In allen Beiträgen zeigt sich erneut die profunde Kenntnis auch deutscher Fachliteratur – eine Kompetenz, die sich in Deutschland zu Japan erst noch in gleichem Umfang zu bilden hat.

Die Todesstrafe ist in Japan nicht abgeschafft.

Die Verfassung, welche dem Land vom siegreichen US-amerikanischen Okkupanten 1946 auferlegt wurde, besiegelte das Ende des Kaiserreichs, dessen politische Führung im aggressiven Hochgefühl Nippon zu "hundert Millionen – einen Sinns" (*ichioku isshin*) stilisiert hatte und zum Ende des "Pazifischen Kriegs" den Untertanen des Tenno im Angesicht der Niederlage empfahl, als "hundert Millionen Jadesplitter" (*ichioku gyokusai*)<sup>9</sup> lieber auf den Füßen zu sterben als auf den Knien zu leben. Der Zusammenbruch<sup>10</sup> bescherte Japan eine Verfassung, deren Artikel 9 dem staatlichen Gebrauch von Gewalt nach außen – durch Streitkräfte – engste Grenzen zog, dem höchsten Akt staatlicher Gewalt nach innen – durch den Henker – jedoch freien Lauf ließ.

Streitkräfte und Strang verzeichnen dennoch beide kurios defizitäre Legitimität.

Der Artikel 9 der Verfassung verhinderte nicht, daß Japan inzwischen Asiens modernste Armee unterhält, deren Haushalt nur von dem der USA übertroffen wird, und über die eigene künftige sicherheitspolitische Rolle in der Region heute in viel weiterem Rahmen reflektiert, als es die Urheber jener Verfassungsnorm erwartet haben dürften. Dennoch bleiben militärische Machtmittel – nicht zu reden von ihrem Ausbau oder erweiterten Einsatz (etwa zu "friedensschaffenden" Einsätzen nach Kapitel VII der VN-Charta) – ein Element, das im japanischen Staat bisher nur einen Platz am politischen Katzentisch erhält<sup>11</sup>. Die Todesstrafe, obwohl Teil der demokratischen Rechtsordnung Japans, wird heute mit einer Diskretion vollzogen, die keinesfalls nahelegt, daß dieses Institut – jedenfalls von der vollstreckenden Exekutive – als unproblematisch betrachtet wird: Hinrichtungen geschehen (in den letzten Jahren etwa einmal im Jahr, zeitgleich und meist an mehreren Orten des Landes) ohne vorherige Ankündigung an die Verurteilten (geschweige denn an die Öffent-

<sup>9</sup> Vom chinesischen Sprichwort *ning wie yu sui, bu wie wa quan* ("Lieber Jadesplitter als eine unversehrte Kachel"). Hier sei auf das glänzende Buch von *Maurice Pinguet*, *La mort volontaire au Japon*, Paris: Gallimar, 1991 (deutsch von Beate von der Osten u.a. als "Der Freitod in Japan. Geschichte der japanischen Kultur", Frankfurt/M.: Eichborn, 2. Aufl., 1996) hingewiesen, in dessen Untersuchung auch die Epoche des japanischen Imperialismus ausführlich behandelt ist.

<sup>10</sup> Der japanische Ausdruck *shūsen*, wörtlich "Kriegsende", bezeichnet ähnlich verhüllend wie der "Zusammenbruch" in Deutschland die Niederlage im Zweiten Weltkrieg.

<sup>11</sup> Das Verteidigungsressort heißt bezeichnenderweise *Bōeichō* (Verteidigungsamt), nicht "Ministerium" (*shō*), wie z.B. das Außenministerium (*Gaimushō*) oder das weithin bekannte "Ministry of International Trade and Industry"/MITI (*tsūsanshō*). Sein Leiter ist ein *chōkan* (Amtschef), kein *daijin* (Minister) wie z.B. der Außenminister (*gaimu daijin*). Das Verteidigungsamt, wie z.B. auch das Umweltamt und das Amt für Wirtschaftsplanung, unterstehen organisatorisch dem Amt des Premierministers; allerdings sind die Chefs dieser Ämter Mitglieder des Kabinetts.

lichkeit), die Regierung äußert sich zu ihnen nicht, und von den Zeitungen werden sie nach dem Ereignis stets in prominenten, aber dünnen Meldungen kommentarlos berichtet<sup>12</sup>.

*Schmidts* umfassende Darstellung beginnt mit einem Abriss über die Todesstrafe in der japanischen Geschichte bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Daran schließt sich ein Kapitel über verfassungsrechtliche Aspekte sowie strafrechtsdogmatische und ethisch-religiöse Fragen der Todesstrafe. Dem folgen zwei Abschnitte über die öffentliche Meinung zur Todesstrafe, zu obergerichtlicher Wertung sowie zur Praxis der Vollstreckung. Den Schluß bildet ein Anhang mit Meinungsumfragen in Japan zur Todesstrafe von 1953 bis 1994, außerdem ein ausführliches Verzeichnis der verwerteten Literatur und ein Sach- und Personenregister. Die Arbeit verarbeitet eine Fülle schwer zugänglichen japanischsprachigen Materials und enthält zahlreiche Statistiken sowie Stimmen von Beteiligten aus Justiz, Wissenschaft und Politik. Obwohl sie der säkularen und weltweiten Debatte zwischen Gegnern und Anhängern der Todesstrafe erwartungsgemäß kaum Neues hinzufügt, bietet sie eine exzellente Übersicht und reiche Fundgrube für Details zu Japan, dem einzigen entwickelten demokratischen Land neben den USA, in dem diese Höchststrafe nach wie vor angewendet wird. Wie anderswo steht am Ende allen Disputs auch in Japan unerwidert der Hinweis auf die Gefahr nicht mehr gutzumachenden justiziellen Irrtums.

Die Todesstrafe ist in Japan verfassungsrechtlich nicht umstritten, weder im Hinblick auf Artikel 36 und dessen Verbot von Folter und grausamen Strafen noch hinsichtlich des Schutzes von Leben und Freiheit durch Artikel 31 und 13. Bedenken gegen den Fortbestand der Todesstrafe trotz des Verzichts in Artikel 9 auf militärische Gewalt nach außen artikulierten sich nur vereinzelt und blieben ohne Widerhall. Das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 14 führte allerdings 1973 erstmals zu einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs<sup>13</sup>, mit der eine einfachgesetzliche Vorschrift – der § 200 des japanischen Strafgesetzbuchs und dessen aus dem traditionellen chinesischen Strafrecht übernommene höhere Strafandrohung für Aszendementötung – für verfassungswidrig erklärt wurde.

Japan hat das "Zweite Fakultativprotokoll" (über die Abschaffung der Todesstrafe) vom 15. Dezember 1989 zum "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" vom 19. Dezember 1966 nicht unterzeichnet. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs sind nur schwere Straftaten gegen das Leben und schwerste Verratsdelikte mit der Todesstrafe bedroht; verhängt wurde die Strafe nach meiner Kenntnis seither überhaupt nur für Taten der erstgenannten Art. Gesetzgebung und Praxis dürften insoweit den Anforderungen von Artikel 6 des Pakts genügen. Vorkriegsnormen, die z.B. bloße Gefährdung von Mitgliedern des Kaiserhauses mit der Todesstrafe bedrohten, sind nach dem Krieg aufgehoben worden. Die Zahl jährlicher Hinrichtungen ist seit 1945 stark gesunken und betrug 1998 vier, 1999 bislang drei. Dennoch wurden 1990-92 von den fünf in dieser Zeit amtierenden Justizmini-

<sup>12</sup> So neuestens zu den Hinrichtungen vom 10. September 1999 von drei Verurteilten in Tokyo, Fukuoka und Sendai, statt vieler *Asahi Shimbun* (Abendausgabe) 10. September 1999.

<sup>13</sup> Der Oberste Gerichtshof hat die Befugnis zu konkreter Normenkontrolle im Rahmen von Entscheidungen über Einzelfälle.

stern keine Vollstreckungsanordnungen unterschrieben und entsprechend auch keine Verurteilten hingerichtet. Die Gründe dafür mögen in der völkerrechtlichen Konjunktur jener Jahre unter dem Eindruck des Zweiten Fakultativprotokolls zu suchen sein oder den religiösen Bedenken einzelner Politiker. 1993 unterzeichnete aber der damalige Justizminister *Gotōda* wieder Vollstreckungsanordnungen, und die Hinrichtungen wurden erneut aufgenommen. Unverändert blieb die amtliche Diskretion vor und nach den Exekutionen. Angeblich soll so den Verwandten des Hingerichteten ein Stigma aufgrund der Verbindung mit dem Delinquenten erspart werden. In der Tat genießt Konformismus in Japan hohen Stellenwert; aufzufallen ist peinlicher und wird eifriger vermieden und ärger gefürchtet als im Westen<sup>14</sup>. Dennoch überzeugt dies als Beweggrund für amtliches Schweigen wenig, betrachtet man die frenetischen und wahrhaft flächendeckenden Berichte in Fernsehen und Zeitungen über Kriminalfälle, *bevor* Täter ermittelt, ergriffen oder gar verurteilt sind. Ist ein Verdächtiger bekannt, bemächtigen sich die Medien – allemal nach einer Festnahme – unnachsichtig seiner Person als Thema ihrer lärmigsten und grellsten Titel. Solches mediale Treiben ist ohne amtliche Mitwirkung oder wenigstens Hinnahme kaum denkbar, und amtliche Sorge um den Leumund solcher von Rechts wegen als unschuldig zu Betrachtender ist kaum auszumachen, von Rücksicht auf Angehörige nicht zu reden. Näher liegt die Vermutung, daß die ausgeprägte Verehrung des Lebens in der buddhistischen Religion Exekutionen jene öffentliche Bühne verweigert, die ihr z.B. in den USA so weit offen steht. Paradoxerweise tragen der hohe Grad politischer Stabilität und das Fehlen gesellschaftlicher Verwerfungen in Japan dazu bei, die Todesstrafe zu erhalten: Eine professionelle und über Zweifel erhabene japanische Gerichtsbarkeit bietet hohe Verfahrenssicherheit; anders als etwa die USA kennt Japan keine völkischen Minderheiten, deren Mitglieder – statistisch feststellbar – außergewöhnlich oft Opfer der Todesstrafe werden und so augenfälliger Ausgangspunkt für Kritik an der Todesstrafe als Ausdruck von Diskriminierung werden könnten.

Eine "Parlamentarier-Liga zur Förderung der Abschaffung der Todesstrafe" zählt zwar 101 Mitglieder aus beiden Häusern des Parlaments. Der von einem ehemaligen Justizminister der regierenden *Liberal Democratic Party* (LDP) geleiteten Vereinigung gehören aber fast ausschließlich Vertreter der bisherigen Opposition an. Die 25 Vertreter der *Komeitō* in der Liga zählen zwar seit Eintritt dieser Partei in eine Koalition mit der LDP und deren Juniorpartner, der *Liberal Party*, seit kurzem zum Regierungslager. Die *Komeitō* dürfte jedoch kaum den Konflikt mit ihren beiden Koalitionären um dieses Thema suchen, so daß die innenpolitische Lage weiter nicht auf eine Abschaffung der Todesstrafe hindeutet.

International wächst das Lager der Abolitionisten: 1990 hatten 44 Staaten die Todesstrafe abgeschafft, 1997 schon 61. Auch die Europäische Union (EU) hat die Abschaffung der

<sup>14</sup> "Der hervorstehende Nagel wird (hinein)geschlagen" (*deru kugi ga utareru*) heißt ein häufig zitiertes Sprichwort.

Todesstrafe zum Ziel ihrer Außenpolitik gegenüber dritten Staaten erhoben<sup>15</sup>. Solange aber die USA an der Todesstrafe festhalten und die EU diesen gegenüber – wie bisher – eher behutsam vorstellig wird, muß Japan seinerseits kaum mit ernsthaftem internationalen Druck rechnen, diese Strafart aufzugeben.

*Wolfgang Kessler*

*Francisco Orrego Vicuña*

**The Changing International Law of High Seas Fisheries**

Cambridge Studies in International and Comparative Law No. 9

Cambridge University Press, 1999, 338 S., £ 45.00

Das große Thema dieses neuen Buches von Orrego Vicuña, einem führenden chilenischen Seerechtler, ist die Frage, ob und wie nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Umweltschutz in ein dauerhaftes Gleichgewicht gebracht werden können. Am Beispiel der jüngsten Entwicklung der Fischereirechte auf Hoher See sieht er einen Lösungsweg entstehen. Dazu entfaltet er eine breite völkerrechtliche Analyse der Fischereirechte des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 im Zusammenspiel mit dem ergänzenden Übereinkommen über gebietsübergreifende und weit wandernde Fischarten von 1995 (Straddling Stocks Agreement) und der jüngsten Staatenpraxis. So ist das Buch zugleich eine Fundstelle erster Güte für die aktuelle Staatenpraxis der nationalen und regionalen Fischereiregelungen, die überdies in einem 34-seitigen bibliographischen Anhang dem Leser erschlossen wird.

Bekanntlich hat das Seerechtsübereinkommen von 1982 die Fischereirechte innerhalb der 200 Seemeilen breiten Wirtschaftszonen – und damit 80 % der Weltfischbestände – der ausschließlichen Zuständigkeit der Küstenstaaten zugeordnet und die traditionelle Freiheit der Fischerei nur noch auf der verbleibenden Hohen See zugelassen. Die großen Fangflotten der Fernfischereistaaten mußten die Wirtschaftszonen respektieren und wandten sich mit doppeltem Eifer der Hohen See zu. Der Raubbau an den Fischbeständen ging in- und außerhalb der Wirtschaftszonen in vollem Umfang weiter. Nach Angaben der Welternährungsorganisation FAO sind 35 % der Fischreserven, darunter Thune, Wale, Haie, Kabeljau und Schwerfisch überfischt, und der Zusammenbruch ganzer mariner Ökosysteme ist denkbar.

Der Verfasser teilt diesen Pessimismus nicht, denn er verweist auf das neue Übereinkommen von 1995 über "straddling stocks", das die mobilen, zwischen Wirtschaftszonen und

<sup>15</sup> Durch die "Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe" vom 29. Juni 1998. Diese orientieren die Unionspolitik an den Mindeststandards zur fortgesetzten Anwendung der Todesstrafe insbesondere gemäß Artikel 6 des Pakts von 1966.